

AZ: 16 UF 1384/16  
3 F 340/16 AG Landshut

## Protokoll

aufgenommen in der nichtöffentlichen Sitzung des Oberlandesgerichts 16. Zivilsenat - Familien-  
senat München am Mittwoch, 21.06.2017 in München

### Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Götz

Richter am Oberlandesgericht Dr. Stark  
als Beisitzer

Richterin am Oberlandesgericht Polack  
als Beisitzerin

Justizangestellte Koziolk  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Herr Daniel Friedrich  
als Praktikant

In der Familiensache

1) A , geboren am 2004, vertreten durch die gesetzliche Vertreterin

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin zu 1 -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

2) T , geboren 2001, vertreten durch die gesetzliche Vertreterin

- Antragsteller und Beschwerdegegner zu 2 -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

E,  
- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Schröck** Jörg A. E., Landshuter Allee 8-10, 80637 München, Gz.:  
505/16JS19/JS

wegen Kindesunterhalt

erscheinen bei Aufruf der Sache:

**1. Antragstellerseite:**

- Rechtsanwalt H

**2. Antragsgegnerseite:**

- Rechtsanwalt Dr. Schröck, Jörg A. E.

Sitzungsbeginn: 13:34 Uhr

Antragsgegnervertreter überreicht Original des Schriftsatzes vom 19.06.2017, von dem die Gegenseite Abschrift erhält.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Antragsgegnervertreter stellt Antrag aus dem Schriftsatz vom 03.12.2016 (Bl. 89 d. A.).

**Nunmehr erscheint um 13:40 Uhr der Antragsgegner.**

Antragstellervertreter stellt Antrag aus dem Schriftsatz vom 04.04.2017 (Bl. 114 d. A.).

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende folgenden

**Beschluss:**

Die Sitzung wird unterbrochen.

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Nach Wiederaufruf der Sache um 14:11 Uhr und Herstellung der Öffentlichkeit verkündet die Vorsitzende unter Abwesenheit der Beteiligten nach geheimer Beratung des Gerichts

IM NAMEN DES VOLKES

folgenden

**Endbeschluss:**

1. Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Endbeschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Landshut vom 14.09.2016 aufgehoben und der Antrag der Antragsteller abgewiesen.
2. Die Antragsteller tragen die gesamten Kosten des Rechtsstreits.
3. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.658,12 € festgesetzt.

**Gründe:**

Der Beschluss wird sodann gemäß § 117 Abs. 4 FamFG zu Protokoll begründet wie folgt:

I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf die angegriffene Entscheidung des Amtsgerichts Landshut vom 14.09.2016 Bezug genommen. Mit Endbeschluss vom 14.09.2016 hat das Amtsgericht Landshut den Antragsgegner verpflichtet, an die Antragsteller ab Mai 2016 jeweils 136 % des jeweiligen Mindestunterhalts aus der jeweiligen Altersstufe der jeweils gültigen Düsseldorfer Tabelle zu bezahlen. Für den Zeitraum von Juni 2013 bis April 2016 wurde der Antragsgegner verpflichtet, an den Antragsteller zu 1) rückständigen Unterhalt in Höhe von 2.591,06 € und für die Antragstellerin zu 2) rückständigen Kindesunterhalt in Höhe von 1.359,06 € zu bezahlen, wobei zusätzlich eine Verzinsung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit jeweiliger Fälligkeit der Beträge ausgesprochen wurde.

Gegen diese Entscheidung des Amtsgerichts richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners, mit der er beantragt, die amtsgerichtliche Entscheidung aufzuheben und die Anträge der Antragsteller auf Verpflichtung von rückständigem und laufenden Kindesunterhalt, in Abänderung der Jugendamtsurkunden Nr. /2009 und /2009 des Kreisjugendamtes Landshut vom 30.12.2009 zurückzuweisen.

II.

Zur Begründung der Entscheidung ist auszuführen (§ 117 Abs. 4 FamFG):

Die Beschwerde ist zulässig und voll umfänglich begründet.

Zur Zulässigkeit der Beschwerde verweist der Senat auf seine Entscheidung vom 14.02.2017 (Blatt 105/109 d.A.).

Zur Begründetheit der Beschwerde wird auf die Beschlüsse des Senats vom 18.04.2017 und 07.06.2017 Bezug genommen, an denen der Senat auch nach mündlicher Verhandlung und nochmaliger Beratung unter Berücksichtigung der Ausführungen der Antragstellerseite im Schriftsatz vom 20.06.2017 festhält. Die Antragsteller begehren gemäß § 240 FamFG eine Abänderung der Jugendamtsurkunde Nr. /2009 des Kreisjugendamtes Landshut vom 30.12.2009 und der Jugendamtsurkunde Nr. /2009 des Kreisjugendamtes Landshut vom 30.12.2009 dahingehend begehren, dass statt der festgesetzten 120 % Mindestunterhalt der jeweiligen Altersstufe nach der Düsseldorfer Tabelle eine Verpflichtung des Antragsgegners in Höhe von 136 % des Mindestunterhalts seit Juni 2013 festgesetzt wird. Für den geltend gemachten Unterhaltsanspruch gemäß §§ 240 FamFG i.V.m. §§ 1601, 1602 Abs. 2, 1603 Abs. 2, 1610 Abs. 1 BGB sind die Antragsteller, soweit sie die Abänderung über einen titulierten Betrag hinaus verlangen, voll darlegungs- und beweispflichtig.

In den Jahren 2013 und 2014 ist von dem vom Amtsgericht Landshut ermittelten bereinigten Einkommen in Höhe von 3.578,48 € auszugehen. Dieses wurde mit der Beschwerde nicht angegriffen.

Für das Jahr 2015 errechnet sich gemäß Hinweisbeschluss des Senats vom 07.06.2017 ein bereinigtes unterhaltsrelevantes Nettoeinkommen von 3.215,05 € und für das Jahr 2016 in Höhe von 3.358,18 €.

Hieran vermögen die Ausführungen der Antragsteller im Schriftsatz vom 20.06.2017 nichts zu ändern. Insbesondere handelt es sich beim Vortrag der Antragsteller um Vermutungen (Fälschung der Gehaltsabrechnungen, Vermögensaufbau zu Lasten der Antragsteller etc.). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich der Streit der Beteiligten nicht auf einen Mindestunterhalt erstreckt, so dass die Antragsteller darlegungs- und beweispflichtig für zusätzliches Einkommen des Antragsgegners sind.

Aus Sicht des Senats ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass der Antragsgegner in den Jahren 2015 und 2016 in die 6. Einkommensstufe fallen würde, in den Jahren 2013 und 2014 in die 7. Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle.

Dabei übersehen die Antragsteller jedoch, dass sie nicht nur für ihren Bedarf, sondern auch für ihre Bedürftigkeit darlegungs- und beweispflichtig sind, worauf der Senat rechtzeitig mit Beschluss vom 24.04.2017 hingewiesen hat.

Dieser Darlegungs- und Beweispflicht sind die Antragsteller nicht nachgekommen.

Zwar haben sie aufgrund dieses Hinweises Unterlagen dem Senat zur Verfügung gestellt. Auf den daraufhin erfolgten Hinweis des Senats, dass bei den Unterlagen der Antragstellerin Alexandra Eckert die Kundennummer geschwärzt sei, haben die Antragsteller lediglich lapidar erklärt, es seien die Steuerbescheinigungen vollständig vorgelegt worden.

Ein minderjähriges, unterhaltsbedürftiges Kind ist zwar nach § 1602 Abs. 2 BGB nicht verpflichtet, den Stamm des eigenen Vermögens für Unterhaltszwecke zu verwenden, Erträge aus dem Vermögen, sind aber stets zur Deckung des Unterhalts heranzuziehen, insoweit entfällt die Bedürftigkeit des minderjährigen Kindes.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts, dass der Antragsteller T in den Jahren 2013 bis 2016 2.262,-- € an Zinseinkünften erzielt hat, was einem monatlichen Betrag von 47,-- € entspricht.

Die Antragstellerin A hat trotz eines unwesentlich geringeren Vermögens in den Jahren 2013 und 2014 keine Zinseinkünfte erzielt, im Jahr 2015 lediglich 98,99 € und im Jahr 2016 337,64 €.

Es ist dem Antragsteller T nicht gelungen, seine Bedürftigkeit in Höhe von monatlich 34,-- € im Jahr 2015 (Differenz zwischen dem laut Einkommen des Antragsgegners zu zahlenden 454,-- € abzüglich der titulierten 420,-- €) und im Jahr 2016 von monatlich 36,-- € (481,-- € ./ 445,-- €) darzutun und nachzuweisen.

Für A gilt bis Juni 2016 die 2. Altersstufe, so dass sich hier ein zusätzlicher theoretischer Bedarf von 31,-- € monatlich errechnet, der zumindest teilweise über die bisher vorgelegten Kapitaleinkünfte gedeckt werden konnte.

Im Übrigen sind beide Antragsteller ihrer Darlegungs- und Beweislast für ihre Bedürftigkeit nicht nachgekommen. Auch die im Schriftsatz vom 20.06.2017 angebotenen Zeugen waren nicht zu hören, da es sich insoweit um die Erholung eines Ausforschungsbeweises gehandelt hätte.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Antragsteller ihrer prozessualen Pflicht, die zur Bemessung ihres Unterhaltsbedarfs und ihrer Bedürftigkeit notwendigen tatsächlichen Umstände wahrheitsgemäß anzugeben und nichts zu verschweigen, nicht vollständig nachgekommen sind. Da ihnen die Beweislast ihrer Bedürftigkeit obliegt, steht nicht zur Überzeugung des Senats fest, dass sie über die titulierten 120 % der Jugendamtsurkunden des Kreisjugendamts Landshut vom 30.12.2009 bedürftig sind, was auch für die geltend gemachten Rückstände in den Jahren 2013 und 2014 gilt.

Dies hat zur Folge, dass die Anträge der Antragsteller vom 12.04.2016 abzuweisen waren und die Entscheidung des Amtsgerichts Landshut vom 14.09.2016 aufzuheben waren.

Auf die Darlegungen des Antragsgegners im Schriftsatz vom 19.06.2017 kam es bei dieser Entscheidung erkennbar nicht an.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 FamFG.

Die Antragsteller sind mit ihren Anträgen komplett unterlegen, weshalb ihnen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen waren.

IV.

Die Festsetzung des Verfahrenswerts ergibt sich aus §§ 51, 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 FamGKG. Der ursprüngliche Antrag der Antragsteller vom 12.04.2016 ist am 13.04.2016 beim Amtsgericht eingegangen. § 51 FamGKG begrenzt den Verfahrenswert auf den Unterhalt, der bei Antragseingang bereits fällig ist zuzüglich Unterhalt, der im darauffolgenden Jahr fällig werden wird. Bereits fällig war am 13.04.2016 der Unterhalt für Juni 2013 bis einschließlich April 2016. Dazu kommt der Unterhalt für Mai 2016 bis einschließlich April 2017. Für diesen Zeitraum errechnet sich ein beehrter Unterhaltsanspruch in Höhe von 5.658,12 €.

Dr. Götz  
Vorsitzende Richterin  
am Oberlandesgericht

Dr. Stark  
Richter  
am Oberlandesgericht

Polack  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Sitzungsende: 14:16 Uhr

Protokoll wurde fertiggestellt am: 21.06.2017

gez.

gez.

Dr. Götz  
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Koziolk, JAng  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 22.06.2017

Koziolk, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig